

Benützungsbuch GZ Roos

In Kraft seit 1. Februar 2026

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Einleitung	3
Art. 2	Reservationen	3
Art. 3	Zahlungsfristen	3
Art. 4	Vorbehalt	3
II.	Spezielle Bestimmungen	3
Art. 5	Raumvorschriften	3
Art. 6	Reinigung	4
Art. 7	Öffnungszeiten	4
Art. 8	Benützunggebühren	4
III.	Schlussbestimmungen	4
Art. 9	Inkrafttreten	4

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Einleitung

¹ Dieses Reglement ergänzt das Gebührenreglement Vermietung der Gemeinde Regensdorf vom 14.05.2025.

² Das Gebührenreglement Vermietung inklusive der Vermietungsgrundsätze ist für die Gültigkeit aller Verträge und Vereinbarungen massgebend.

Art. 2 Reservationen

¹ Soweit es die Raumverhältnisse zulassen, kann das GZ Roos gleichzeitig von mehreren Mietparteien benützt werden.

² Ein Benutzungsvertrag kann nur mit einer volljährigen, handlungsfähigen Person abgeschlossen werden. Wird eine Veranstaltung von Minderjährigen organisiert, so muss eine volljährige, handlungsfähige Person die Verantwortung für die Veranstaltung übernehmen und das Gesuch für die Benutzung unterzeichnen.

³ Reservationen sind höchstens 12 Monate im Voraus möglich.

⁴ Reservationen sind erst nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung gültig.

Art. 3 Zahlungsfristen

¹ Die Miete wird 30 Tage vor Mietantritt in Rechnung gestellt und muss vom Mieter vor der Benutzung des Mietobjektes bezahlt werden. Allfällige weitere Kosten werden gemäss Gebührenreglement und effektivem Aufwand nach dem Anlass in Rechnung gestellt und müssen durch den Mieter innert 30 Tagen beglichen werden.

² Vor Mietantritt ist ein Depot von CHF 200.00 zu bezahlen, welches nach der Vermietung wieder zurückgegeben wird, wenn es keine Beanstandungen gibt.

Art. 4 Vorbehalt

¹ Vertragspartner, welche die Vorschriften dieses Benutzungsreglements übertreten oder die Anweisungen der Leitung nicht befolgen, können von der Benutzung zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden, ohne Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

II. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 5 Raumvorschriften

¹ In den Räumlichkeiten des GZ Roos besteht ein allgemeines Rauchverbot.

² Für das Einrichten und das Aufräumen der gemieteten Räumlichkeiten sorgt der Mieter selbst. Unmittelbar nach der Veranstaltung muss der Raum in den Grundzustand zurückversetzt werden. Ausnahmen werden im Mietvertrag geregelt.

Art. 6 **Reinigung**

¹ Die Reinigung durch den Benutzer umfasst die Grobreinigung sämtlicher benutzter Räume. Die Tische müssen wenn nötig abgewaschen, der Boden gewischt und Flecken feucht aufgenommen werden. Allfällige Dekorationen sind komplett, das heisst mit allen Befestigungen wie Schnüren, Klebstreifen usw. zu entfernen. Die Catering-Küche ist zu reinigen (inkl. sämtlichen Geräten wie Backofen, Mikrowelle, Külschränke usw.) und die Sanitäranlagen müssen gereinigt werden. Eine ungenügende Reinigung wird dem Mieter gemäss Gebührenreglement nach Zeitaufwand verrechnet.

² Pro Vermietung ist die Entsorgung eines 110l- Abfallsackes und eines 110l-Pet-Sammelsackes im Preis inbegriffen. Weitere Säcke werden mit je CHF 10.00 in Rechnung gestellt.

Art. 7 **Annulation**

¹ Bei einer Annulation des Mietvertrages durch den Mieter besteht nur dann Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Miete resp. Stornierung der Rechnung, wenn diese mindestens 14 Tage vor Mietantritt erfolgt oder das GZ Roos das Mietobjekt noch anderweitig vergeben werden kann. In allen anderen Fällen sind 50% des Mietpreises zu bezahlen.

Art. 8 **Öffnungszeiten**

¹ Sekretariat:

Montag – Donnerstag	09.00 – 12.00 und 13.30 – 16.00
Freitag	09.00 – 12.00
Samstag und Sonntag	geschlossen

Art. 9 **Benützungsgebühren**

¹ Die Vermietungsgebühren sind im Gebührenreglement Vermietung aufgeführt.

III. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 10 **Inkrafttreten**

¹ Der Gemeinderat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2025 genehmigt. Es wird am 1. Februar 2026 in Kraft gesetzt.

² Das Benützungs- und Gebührenreglement GZ Roos vom 1. Januar 2019 wird per 31. Januar 2026 ausser Kraft gesetzt.

Regensdorf, 9. Dezember 2025

Gemeinderat Regensdorf

Stefan Marty
Gemeindepräsident

Stefan Pfyl
Gemeindeschreiber